

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ZWISCHENPRÜFUNG IM  
AUSBILDUNGSBERUF ZAHNMEDIZINISCHER FACHANGESTELLTER /  
ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE DER  
LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN**

**(ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG)**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2001 erlässt die Landeszahnärztekammer Thüringen als zuständige Stelle gemäß § 91 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492):

**§ 1**

**Zweck der Zwischenprüfung**

Der Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstandes zu einem konkreten Zeitpunkt, um im weiteren Verlauf der Ausbildung durch gezielte Fördermaßnahmen Defizite ausgleichen bzw. die gezeigte Ausbildungsqualität weiterhin gewährleisten zu können.

**§ 2**

**Errichtung von Prüfungsausschüssen**

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die für die Abnahme der Abschlussprüfung von der Landeszahnärztekammer Thüringen eingerichteten Prüfungsausschüsse zuständig.

**§ 3**

**Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in den Anlagen 1 und 2 zu § 4 der Ausbildungsverordnung für die ersten 18 Monate der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

**§ 4**

**Prüfungstermin**

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Landeszahnärztekammer Thüringen gibt den Termin der Zwischenprüfung bekannt. Auszubildende, die den Termin nicht wahrnehmen können, haben die Zwischenprüfung nachzuholen.

## **§ 5 Aufgabenstellung**

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Landes Zahnärztekammer Thüringen beruft. Ihm gehören paritätisch Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Berufsschullehrer an.

## **§ 6 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Thüringen festgelegten Fristen und Formularen durch den Auszubildenden zu erfolgen.

## **§ 7 Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand folgender praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwendungen von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

(2) Die Prüfungszeit kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## **§ 8 Prüfungsbescheinigung**

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung erstellt.

(2) Sie enthält eine Feststellung des Leistungsstandes.

(3) Die Bescheinigung erhalten der / die Auszubildende, ggf. der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

(4) Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

## **§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Zwischenprüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

**§ 10**  
**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 4. Juli 2001 bestanden, ist die Zwischenprüfungsordnung vom 15.01.1992 anzuwenden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung tritt mit Wirkung vom 01.12.2001 in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Berufsausbildungsverhältnisse Anwendung, die entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492) begründet worden sind.

(3) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer / Zahnarzthelferin“ außer Kraft.

gez. Dr. Bergholz  
Präsident der LZKTh

gez. Dr. Eckstein  
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses